

Amtliche Bekanntmachung

Der Rat des Kreises Glauchau als Kreisnaturschutzverwaltung hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, bis zur Bestätigung durch die übergeordnete Naturschutzverwaltung, gemäß § 7 des Naturschutzgesetzes vom 4. 8. 1954 für die „Lobsdorfer Schieferbrüche“ als Naturschutzgebiet die einstweilige Sicherung anzuordnen. Es ist verboten:

- a) den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- b) Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
- c) Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen; zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

Gemäß § 6 des Naturschutzgesetzes werden zu **Landschaftsschutzgebieten** erklärt:

Stausee bei Glauchau
Waldparkflächen Meerane
Erzgebirgsweg
Außerer Grünfelder Park
Schloßberg Wolkenburg.

In diesen Gebieten ist es unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern oder zu verunstalten.

Im oberen Teil des Stausees wird das Fischen untersagt, darüber hinaus wird die Landzunge oberhalb des Stausees (genaue Abgrenzung wird in den nächsten Tagen durch Hinweistafeln erfolgen) als Vogelschutzgebiet erklärt und ist von jedermann als Naturschutzgebiet zu betrachten.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes werden zu **Naturdenkmälern** erklärt:

Wernsdorfer Aue
Brumms Grund bei Meerane
Eiche in Weidendorf
Zschäbigt-Bach
Linde am Forsthaus Elzenberg
Eiche am Stangenteich bei Waldenburg
Eiche an der Molkerei Waldenburg
Kastanie in Oberwinkel
Eiche in Oberwiera
Eiche in Oberwiera
Schwarzkiefer in Oberwiera
Gerichtslinde in Glauchau
zwei Linden am Friedhof Tettau
Ulme am Schloßberg Glauchau
Blutbuche an der Egghalde in Glauchau
Eiche an der Albertsthaler Straße
Blutbuche an der Plantagenstraße in Glauchau
Tulpenbaum im Heinrichshof Glauchau
Birnbäum in Niederlungwitz
Steinerne Kuh
Kastanie in Kleinbernsdorf
Kranichlinde bei Wolkenburg
Friedenseiche bei Waldenburg
Ginkgo in Glauchau
und sämtliche im Kreis Glauchau auf nicht forstlich bewirtschafteten Waldflächen stehenden Linden.

Es ist verboten; ein Naturdenkmal zu beschädigen oder zu zerstören. Das Sammeln von Lindenblüten ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Rat der Gemeinde gestattet.

Gegen diese Entscheidung der Kreisnaturschutzverwaltung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Rat des Kreises Glauchau, Sachgebiet Wasserwirtschaft, einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Rat des Kreises Glauchau als Kreisnaturschutzverwaltung.

Wolfgang Pinner für den Rat Glauchau

10.22.11.56

IV. Der Rat des Kreises beschließt, der HO die Ladenstraße zur Einrichtung von Verkaufsstellen zur Verfügung zu stellen. Die Abt. Handel u. Versorgung wird beauftragt in Verbindung mit der Kreiskonsumgenossenschaft dafür Sorge zu tragen, daß das nächste günstige Objekt das frei wird, der Kreiskonsumgenossenschaft für den Möbelverkauf zur Verfügung gestellt wird.
Der Rat des Kreises wünscht, daß in der Ladenstraße nicht Möbel und Öfen verkauft werden.

Verantwortlich: Abt. Handel u. Versorgung
Kontrolle: Stellv. d. Vorsitzenden -Koll. Schulze-

V. Beim Kommunalen Großhandel muß eine Überprüfung in kaderpolitischer, finanzpolitischer und handelspolitischer Hinsicht vorgenommen werden

Verantwortlich: Stellv. d. Vorsitzenden-Koll. Schulze-Leiter der Abt. Finanzen -Koll. Kunzmann-Leiter der Abt. Kader -Koll. Pöhnert- und Abt. Handel u. Versorgung
Kontrolle: Rat des Kreises Glauchau

Beschluß Nr. 83 - 17./56 Zum Tagesordnungspunkt 3

über die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale im Kreis Glauchau

1. Aufgrund § 7 des Naturschutzgesetzes werden als Naturschutzgebiete erklärt:

"die Lobsdorfer Schieferbrüche"
(Das Gebiet liegt zu 75% im Kreis Glauchau)

2. Als Landschaftsschutzgebiete werden erklärt:

Stausee bei Glauchau
Waldparkflächen Meerane
Erzgebirgsweg
Äußerer Grünfelder Park
Schloßberg Wolkenburg

Das Fischen im oberen Teil des Stausees, welches mit Schilf bewachsen ist, wird untersagt.

3. Aufgrund § 6 Absatz 2a des Naturschutzgesetzes werden als geschützt erklärt 24 Naturdenkmale:

"Wernsdorfer Aue"	"Kastanie in Oberwinkel"
"Drumms Grund" bei Meerane	"Eiche in Oberwiera"
"Eiche in Weidensdorf"	"Eiche in Oberwiera"
"Zschäbigt-Bach"	"Schwarzkiefer in Oberwie"
"Linde am Forsthaus Elzenberg"	"Gerichtslinde in Glaucha"
"Eiche am Stangenteich bei Waldenburg"	2 Linden am Friedhof
"Eiche an der Molkerei Waldenburg"	"Ulme am Schloßberg Glauc"
"Blutbuche an der Egghalde in Glauchau"	
"Eiche an der Albertsthaler Straße"	
"Blutbuche an der Plantagenstraße in Glauchau"	
"Tulpenbaum im Heinrichshof Glauchau"	
"Birnbäum in Niederlungwitz"	

- "Steinerne Kuh"
- "Kastanie in Kleinbernsdorf"
- "Kranichlinde bei Wolkenburg"
- "Friedenseiche bei Waldenburg"
- "Ginkgo in Glauchau"

Verantwortlich: für die Veröffentlichung in der Presse
-Koll. Quint-

Kontrolle: Rat des Kreises

- 4.) Zur Belebung des Naturschutzgedankens wird die Abteilung Kultur beim Rat des Kreises beauftragt, bis 30.7.1956 unter Einbeziehung aller Bevölkerungsteile des Kreises einen Fotowettbewerb "Naturschutz im Kreis Glauchau" durchzuführen. Mit diesem Fotowettbewerb soll gleichzeitig erreicht werden, eine Lichtbildserie für die Belebung des Heimatkunde-Unterrichtes herzustellen.

Verantwortlich: Kollegin Sarembe, Abt. Leiter Kultur
Kontrolle: Kollegin Grunert, Stellv. d. Vorsitzenden

- 5.) Aufgrund der §§ 5,6 und 10 des Naturschutzgesetzes werden alle im Kreis Glauchau außerhalb der forstlich bewirtschafteten Flächen vorkommenden Linden zur Förderung der Bienenweide unter Schutz gestellt. Soweit sie nicht unter 3. zu Naturdenkmälern erklärt worden sind, erübrigt sich ihre besondere Kennzeichnung als geschützte Objekte. Das Sammeln von Lindenblüten ist von den Städten und Gemeinden zu regeln.

Verantwortlich: die Räte der Städte und Gemeinden
Kontrolle: Rat des Kreises Glauchau

- 6.) Die laufende Pflege der Landschaftsschutzgebiete wird den Räten der Städte und Gemeinden Glauchau, Meerane, Waldenburg und Wolkenburg übertragen.

Verantwortlich: Rat der Stadt Glauchau, Meerane, Waldenburg
Rat der Gemeinde Wolkenburg

Kontrolle: Rat des Kreises Glauchau

Beschluß Nr. 84 - 17./56 Zum Tagesordnungspunkt 3

über die Bereitstellung von Mitteln aus der Haushaltsreserve zur Beseitigung der Frostschäden.

Der Rat des Kreises beschließt, daß die DM 4660.-- zur Beseitigung der Frostschäden aus der Haushaltsreserve des Kreises bereit gestellt werden.

Verantwortlich: Leiter der UA. Haushalt - Koll. Weber-
Kontrolle: Vorsitzender des Rates des Kreises

Beschluß Nr. 85 - 17./56 Zum Tagesordnungspunkt 3

über den Entzug des Gewerbes für den Schlossermeister D e c k e r Weidensdorf

In Ergänzung des Beschlusses 175/54 beschließt der Rat das Gewerbe des Herrn Deckert mit Wirkung vom 30.6.1956 endgültig zu entziehen

Verantwortlich: Abteilung Finanzen
Abteilung Örtl. Wirtschaft
Kontrolle: Vorsitzender des Rates des Kreises



Sächsisches Amtsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Sonderdruck Nr. 11/1997

Dresden, den 4. September 1997

F 12108

Ergänzung der Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
über die Schutzgebietsverzeichnisse des Freistaates Sachsen
Vom 30. Juli 1997

Teil IV: Naturdenkmale – Teil 1

Reproduktion

Kreisarchiv Zwickau
Signatur SBALS 7

**Ergänzung der Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
über die Schutzgebietsverzeichnisse des Freistaates Sachsen
Vom 30. Juli 1997**

Die Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie über die Schutzgebietsverzeichnisse des Freistaates Sachsen vom 7. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 168) wird um das Schutzgebietsverzeichnis für die Kategorie Naturdenkmal (§ 21 SächsNatSchG) – Teil 1 – ergänzt.

Unterschiedliche Bezeichnungen der beschließenden beziehungsweise verordnungsgebenden Behörde innerhalb desselben Landkreises oder derselben Kreisfreien Stadt resultieren aus Veränderungen der politischen Strukturen (zum Beispiel Kreisgebietsreform).

Naturdenkmale innerhalb von Naturschutzgebieten und innerhalb des Nationalparks Sächsische Schweiz sind nicht aufgeführt.

Das Verzeichnis ist nicht abschließend; seine Veröffentlichung entfaltet keine Rechtswirkung.

Radebeul, den 30. Juli 1997

**Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Prof. Dr.-Ing. habil. M. Kinze
Präsident**

Verwendete Abkürzungen:

FND	Flächennaturdenkmal/flächenhaftes Naturdenkmal
Kh	Kreishauptmann
Kr.	Kreis
ND	Naturdenkmal
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
RP	Regierungspräsidium
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
StUFA	Staatliches Umweltfachamt
VO	Verordnung

Reproduktion

Kreisarchiv Zwickau
Signatur: BALS F

FND-Name	Gemeinde	Gemarkung	Fläche in ha	Beschluß/ VO	Datum des Beschlusses/ der VO	beschluß- / VO-gebende(r) Landkreis/ Kreisfreie Stadt
Hochstaudenflur am Sauwaldbach	Schlettau	Dörfel	2,50	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
Quellmoorrest nördlich Dörfel (Dörfler Quellmoor)	Schlettau	Dörfel	1,18	Beschluß Nr. 214/67	23.2.67	Annaberg
Sauwaldwiese	Schlettau	Dörfel	0,30	Beschlüsse Nr. 358/73 und 078/193/88	23.5.73/11.11.88	Annaberg/Annaberg
Bergwiesenrest am hinteren Schottenberg bei Schlettau	Schlettau	Schlettau	0,80	Beschluß Nr. 214/67	23.2.67	Annaberg
Uferstrecke an der Roten Pfütze	Schlettau	Schlettau	2,73	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
Der weiße Teich	Schönfeld/Wiesa	Schönfeld/Wiesa	1,00	Beschluß Nr. 547/83/82	27.5.82	Annaberg
Walthersdorfer Enziantrift	Walthersdorf		1,81	Beschluß Nr. 72/58	23.7.58	Annaberg
Erlenbruch Riesenburg	Wiesa		3,20	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
Felsen (und Mischwald) am Ochsenprung	Wiesa		1,88	Beschluß Nr. 72/58	23.7.58	Annaberg
Haselhohlweg und Bergwiese im Plattenthal	Wiesa/Wiesenbad		3,78	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
1.1.3 Landkreis Chemnitzer Land						
Sumpfwiesenbiotop Rüsendorfer Wald	Bernsdorf	Hernsdorf	2,30	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Bruchwald südwestlich Bräunsdorf	Bräunsdorf	Bräunsdorf	1,30	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Pfarrholz Bräunsdorf	Bräunsdorf	Bräunsdorf	2,30	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Trockenrasen I	Bräunsdorf	Bräunsdorf	0,45	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Trockenrasen II	Bräunsdorf	Bräunsdorf	0,70	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Ehemaliger Erzkörper 7	Callenberg	Callenberg	4,50	VO	12.10.93	Hohenstein-Ernstthal
Krokuswiese Reichenbach	Callenberg	Reichenbach	0,18	VO	27.9.93	Hohenstein-Ernstthal
Lachen bei der Haublermühle (= Niederwinkler Lachen)	Dürrenhulsdorf, Waldenburg	Schlagwitz, Niederwinkel	1,00	Beschluß Nr. 63/63	30.5.63	Glauchau
Mühlenholz in Gersdorf	Gersdorf	Gersdorf	3,20	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Amphibienlaichgewässer Schildkröteich	Glauchau	Rümpfforst	5,00	Beschluß Nr. 4/89	5.6.89	Glauchau
Amphibienlaichgewässer Schwarzer Teich	Glauchau	Rümpfforst	3,00	Beschluß Nr. 4/89	5.6.89	Glauchau
Wernsdorfer Aue	Glauchau	Wernsdorf	1,87	Beschluß Nr. 83-17/56	13.6.56	Glauchau
Wernsdorfer Lache	Glauchau	Wernsdorf	0,50	Beschluß Nr. 63/63	30.5.63	Glauchau
Waldtümpel (Restlöcher) Oberrabenstein	Grüna	Grüna	0,50	Beschluß Nr. 0151/83	8.8.83	Karl-Marx-Stadt - Land
Kreiselbach in Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein	4,30	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Ziegeleiteiche Kändler	Kändler	Kändler	1,50	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Hartensteiner Straße in Lichtenstein	Lichtenstein/Sa.	Lichtenstein	1,90	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Feldflurbiotop „Bauerwald“ Rödlitz	Lichtenstein/Sa.	Rödlitz	4,30	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain	Limbach-Oberfrohna	Limbach	3,75	Beschluß	27.9.64	Karl-Marx-Stadt - Land
Großer Teich	Limbach-Oberfrohna	Limbach	5,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Landschilfbestand am Tierpark	Limbach-Oberfrohna	Limbach/Rußdorf	5,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Feldteiche Mittelbach	Mittelbach	Mittelbach	3,08	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Fischteiche am Forellenbach	Niederfrohna	Niederfrohna	2,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land

04. SEP. 1997

Abs.: SDV-GmbH, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
 Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 12 108, Deutsche Post AG

4 Festgesetzte FND im Freistaat Sachsen (Überblick)

politisches Gebiet	FND-Anzahl	FND-Fläche (in ha)	FND-Fläche (in %)
Kreisfreie Stadt Chemnitz	34	106,20	0,60%
Kreisfreie Stadt Plauen	9	12,07	0,18%
Kreisfreie Stadt Zwickau	4	10,12	0,14%
Landkreis Annaberg	42	82,77	0,19%
Landkreis Aue-Schwarzenberg	46	87,71	0,17%
Landkreis Chemnitzer Land	37	95,33	0,26%
Landkreis Freiberg	86	203,12	0,22%
Mittlerer Erzgebirgskreis	58	130,53	0,22%
Landkreis Mittweida	91	187,64	0,24%
Landkreis Stollberg	57	126,37	0,47%
Vogtlandkreis	83	163,07	0,12%
Landkreis Zwickauer Land	36	111,91	0,21%
Regierungsbezirk Chemnitz	583	1.316,84	0,22%
Kreisfreie Stadt Dresden	46	107,54	0,47%
Kreisfreie Stadt Görlitz	3	7,30	0,17%
Kreisfreie Stadt Hoyerswerda	3	3,98	0,05%
Landkreis Bautzen	146	222,63	0,23%
Landkreis Kamenz	196	429,16	0,31%
Landkreis Löbau-Zittau	136	155,99	0,22%
Landkreis Meißen	61	128,01	0,18%
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	48	110,15	0,08%
Landkreis Riesa-Großenhain	156	437,37	0,53%
Landkreis Sächsische Schweiz	138	212,32	0,23%
Weißeritzkreis	87	116,90	0,16%
Regierungsbezirk Dresden	1.019	1.931,35	0,24%
Kreisfreie Stadt Leipzig	7	18,16	0,11%
Landkreis Delitzsch	33	62,05	0,08%
Landkreis Döbeln	21	48,90	0,12%
Landkreis Leipziger Land	41	180,98	0,18%
Muldentalkreis	90	178,39	0,20%
Landkreis Torgau-Oschatz	51	94,86	0,08%
Regierungsbezirk Leipzig	243	583,34	0,13%
Freistaat Sachsen	1.845	3.831,53	0,21%

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
 Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 09

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH – HRB 3228 – SDV –
 Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden, Verlag Telefon (03 51) 42 03 203,
 Fax (03 51) 42 03 267, Adreßverwaltung/Bestellungen Telefon (03 51) 42 03 182/
 183, Fax (03 51) 42 03 186 (Frau Maier, Frau Plau)

Bankverbindung: Postgiroamt Leipzig, Kontonummer 156 600 907,
 BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSWEISE

Das Sächsische Amtsblatt erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags,
 Redaktionsschluß ist zwölf Arbeitstage, für Stellenausschreibungen und Amtliche
 Bekanntmachungen sechs Arbeitstage vor dem Ausgabetag, 12.00 Uhr.
 Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf besteht kein
 Entschädigungsanspruch.

BEZUG

Das Sächsische Amtsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SDV ausgelie-
 fert. Bestellungen sind grundsätzlich schriftlich an die Abteilung Versand des SDV
 zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Amtsblattes beträgt
 150,00 DM.

Die Aufnahme des Abonnements ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn
 zum anteiligen Preis für ein Jahresabonnement. (Zwischenzeitlich sind Ausgaben
 gegen Entrichtung des Preises für Einzelstücke lieferbar.) Kündigungen für das
 folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schrift-
 lich im SDV vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang; für jeweils
 weitere angefangene 8 Seiten werden 0,80 DM berechnet (bei Versand zuzüglich
 Versandkosten).

Der Bezugspreis für **Sonderdrucke** des Sächsischen Amtsblattes orientiert sich an
 der Preisregelung für Einzelstücke. Allen Abonnenten des Sächsischen Amtsblat-
 tes wird für Sonderdrucke des Sächsischen Amtsblattes ein Preisnachlaß von 20 %
 gewährt. Den Abonnenten des Sächsischen Amtsblattes werden auch die Sonder-
 drucke des Sächsischen Amtsblattes zugestellt.

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer,
 Porto und Versandkosten.

Für den Anzeigenteil („A“-Seiten) zeichnet der Verlag verantwortlich.

Zur Zeit gilt für kostenpflichtige Veröffentlichungen die Preisliste I/1994.

Der Einzelpreis für das vorliegende Sächsische Amtsblatt beträgt 8,99 DM (inklusi-
 ve 7 Prozent MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

ISSN 0945-9966